

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

**Mädchenhaus Bremen e.V., Rembertistraße 32, 28203 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung auf der Grundlage von § 78 b SGB VIII**

geschlossen.

### **1. Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (**ISE**) nach § 35 SGB VIII für das Mädchenhaus Bremen e.V. (Einrichtungsträger) auf der Grundlage der beigefügten Anlagen (Leistungsbeschreibung und Berechnungsbogen).

### **2. Leistung/Zielgruppenschwerpunkt**

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die Leistungsmerkmale im Sinne des § 78 c Absatz 1 SGB VIII sind der Anlage „Leistungsangebotstyp Nr.14“ zu entnehmen.

Der Einrichtungsträger hat den Schwerpunkt in der Betreuung anspruchsberechtigter Jugendlicher weiblichen Geschlechts.

### **3. Entgelt**

Ab dem 01. April 2018 beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen bzw. die Höhe der Fachleistungsstunde **€ 61,40 (pro Stunde)**.

Entgelt für Fachleistungsstunde (ISE) ab 01.04.2018 und ff.

Mit den Stundensätzen sind alle direkten und indirekten Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Teilnahme an Fallkonferenzen, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Dokumentation etc.) und die Zeiten für Abwesenheit infolge von Urlaub/Krankheit refinanziert.

Die Fachleistungsstunde ist so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann und darüber hinaus noch die auf die Maßnahme bezogenen indirekten Zeiten für Fahrten, Vor- und Nachbereitung sowie Dienstbesprechung, Koordination, Dokumentation abschließend refinanziert sind.

Die Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Qualitätsentwicklung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen. Die Qualitätsberichte für 2017/2018 sind bis Ende März 2019 einzureichen.

#### **5. Vereinbarungszeitraum**

Diese Vereinbarung beginnt am 01. April 2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 11 Monaten (mind. 28.02.2019) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

#### **6. Prüfungsrechte**

6.1 Soweit hier nicht direkt geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII.

Entgelt für Fachleistungsstunde (ISE) ab 01.04.2018 und ff.

6.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, 30.01.2018



Anlagen

